

# Zur Diskussion

## Soll die Zweispurigkeit von Erziehungsmaßnahmen und Strafen im Jugendstrafrecht beibehalten werden?

Von Dr. ALFRED FRÄBEL, wiss. Oberassistent

am Institut für Strafrecht der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Die StGB-Kommission schlägt eine Änderung des Systems der gerichtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Vergehen und Verbrechen Jugendlicher vor. Als Hauptstrafen sollen gegen jugendliche Täter die Verwarnung, die bedingte Verurteilung und die Freiheitsstrafe zur Anwendung gelangen. Als jugendgemäße Zusatzstrafen sollen neben der Verwarnung und der bedingten Verurteilung die Auflagen zur kurzfristigen beaufsichtigten Freizeitarbeiten, die Geldbußen und die Auflagen zur Wiedergutmachung des Schadens zugelassen werden. Als zusätzliche Erziehungsmaßnahme soll vom Gericht nur noch die Einweisung in ein Jugendwohnheim oder die Heimerziehung angeordnet werden können, wenn die ausgesprochene Strafe nicht ausreicht, um die gesellschaftliche Entwicklung des Jugendlichen zu gewährleisten.

Von den Erziehungsmaßnahmen des JGG sollen die Weisungen zur Lebensführung, die Familienerziehung und die Schutzaufsicht der Zuständigkeit des Gerichts vollkommen entzogen und als rein pädagogische Maßnahmen ausschließlich den Volksbildungsorganen zugewiesen werden.

Dieser Vorschlag entspricht den praktischen Erfahrungen, die von unseren Jugendgerichten in den vergangenen Jahren mit diesen Erziehungsmaßnahmen gesammelt wurden.

\*

Da sich zur Handhabung der Weisungen des § 11 JGG aus der zentralen Statistik nur wenige Anhaltspunkte ergeben, wurde die umfangreiche Rechtsprechung des Leipziger Jugendgerichts diesbezüglich ausgewertet. Wenn man sämtliche in den Jahren 1953 bis 1957 vom Jugendgericht Leipzig erteilten Weisungen nach ihrem Inhalt systematisiert, ergibt sich folgendes Bild:

	1953	1954	1955	1956	1957
	%	%	%	%	%
Freizeitarbeiten	47	42	46	33	31
Geldbußen	13	24	25	31	25
Wiedergutmachung	10	9	6	10	13
Wohnheim-einweisung	11	7	6	6	6
Entschuldigung	6	5	7	10	11
Annahme einer Arbeitsstelle	3	5	3	4	3
Aufenthaltsbeschränkung	—	1	1	—	—
Umgangsverbot	4	3	2	2	3
Lokalverbot	1	1	—	—	—
Sonst. Weisungen	5	3	4	4	8

Die zahlenmäßig bedeutendste Rolle spielen die Arbeitsauflagen, die Geldbußen und die Auflagen zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens. Diese Maßnahmen haben eindeutigen Strafcharakter. Sie sind streng tatbezogen; ihre Anwendung verlangt daher keine weit über die Erforschung der Straftat hinausgehenden Untersuchungen. Freizeitarbeiten sind insbesondere dann erzieherisch sinnvoll, wenn sich aus der Tat entnehmen läßt, daß der Jugendliche den Wert eigener Arbeit noch nicht erkannt hat oder noch nicht die nötige Achtung vor den Arbeitsleistungen anderer Bürger besitzt. Die Geldbußen werden vorwiegend bei den aus Bereicherungsabsicht begangenen Straftaten angewandt, wenn der Jugendliche über eigenes Arbeits-einkommen verfügt. Die Auflage zur Wiedergutmachung des Schadens läßt den Jugendlichen die

wirtschaftlichen Zusammenhänge seines Vergehens erkennen; sie sollte in allen Fällen erteilt werden, in denen materieller Schaden verursacht worden ist und keine Verurteilung zur Schadensersatzleistung erfolgt.

Die von der Jugendhilfe bei der Durchführung der genannten Auflagen gesammelten Erfahrungen sollten verallgemeinert werden und ihren Niederschlag in einheitlichen Richtlinien für den Vollzug dieser Strafmaßnahmen finden. Dabei wäre genügend Spielraum für die Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten zu lassen, weil sich vielleicht die in den Großstädten jahrelang geübte Praxis des Vollzugs der Freizeitarbeiten in kleineren Orten nur in abgewandelter Form verwirklichen läßt.

Die Einweisung in ein Jugendwohnheim läßt sich mit den Strafaufgaben nicht auf eine Stufe stellen. Bei ihr handelt es sich nicht etwa um eine strafweise Veränderung des Wahnaufenthalts, sondern um die Einleitung eines Erziehungsprozesses, der in vielerlei Hinsicht mit der Heimerziehung im Jugendwerkhof vergleichbar ist. Sowohl im Wohnheim als auch im Werkhof geht es um die Erziehung des Jugendlichen im und durch das Kollektiv. Um in den Jugendwohnheimen eine kontinuierliche Kollektivverziehung zu ermöglichen, sollen sie in nächster Zeit größeren volkseigenen Betrieben angeschlossen werden, in denen die Jugendlichen tagsüber ihrer beruflichen Arbeit nachgehen und in das politische und kulturelle Leben der Betriebsorganisation einbezogen sind. Die Einweisung in ein Jugendwohnheim muß in Zukunft ihre systematische Stellung neben der Heimerziehung finden und von dieser abgegrenzt werden.

Die Auflage zur Entschuldigung beim Verletzten sollte trotz ihrer relativ häufigen Anwendung durch die Jugendgerichte nicht in das neue StGB aufgenommen werden. Die Entschuldigung ist ein Gebot der sozialistischen Moral; sie verliert ihren Sinn, die menschlichen Beziehungen der Bürger untereinander zu verbessern, wenn sie staatlich dekretiert oder gar erzwungen wird.

Alle übrigen Weisungen des § 11 JGG, die in der Praxis des Leipziger Jugendgerichts einen Anteil von rund 12 Prozent sämtlicher in den Jahren 1953 bis 1957 erteilten Weisungen ausmachen, sind rein pädagogische Maßnahmen. Sie gehören nicht in das Strafrecht, weil sich ihre Anwendungsvoraussetzungen nicht aus der begangenen Straftat, sondern aus den Lebensumständen und der Lebensführung des Jugendlichen ergeben.

Die Weisung zur Annahme einer Lehr- oder Arbeitsstelle lautet in den Urteilen regelmäßig etwa wie folgt: „Dem Verurteilten wird die Auflage erteilt, eine ihm von der Jugendhilfe zuzuweisende Arbeit, die seinen Entwicklungsmöglichkeiten entspricht, aufzunehmen.“ Anders als in dieser abstrakten und daher erzieherisch sehr fragwürdigen Form läßt sich diese Weisung vom Gericht aber nicht formulieren, weil die Jugendhilfe vor der Hauptverhandlung nicht mit der Stellensuche beginnt. Würde nämlich das Gericht dann auf Freiheitsentzug oder Heimerziehung erkennen, so würde die Stellenvermittlung wieder hinfällig. Man muß also schon aus rein praktischen Erwägungen die Arbeits- und Stellenvermittlung vollkommen der Jugendhilfe überlassen.

Die Aufenthaltsbeschränkungen und die im § 11 JGG aufgezählten Verbote spielen in der Praxis keine nennenswerte Rolle, weil ihre Einhaltung kaum kontrolliert werden kann. Sie sollten bereits aus diesem Grunde aus dem Jugendstrafrecht entfernt werden.

Es blieben schließlich noch die vom Gericht selbst ausgewählten Weisungen. Ihr Anteil war, wie die